

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	Rechnungswesen, Abgaben, Stadtkasse, Freibad		
Datum	22.11.2021		
Vorberatung	Werksausschuss für den Eigenbetrieb Wasserwerk	nicht öffentlich	14.12.2021
Beschluss	Gemeinderat	öffentlich	21.12.2021

Vorlage Nr.: 2021/142

Betreff: **Neufassung der Wasserversorgungssatzung - Gebührenkalkulation und Satzungsbeschluss**

Anlagen: Anlage 1 - Gebührenkalkulation
Anlage 2 - Wasserversorgungssatzung (WVS)

Beschlussantrag:

1. Der Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Das Wasserwerk Wendingen am Neckar erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Es wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q_3).
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, bei der Festlegung des Gebührensatzes die Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu berücksichtigen. Hierfür sollen der dazu notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden. Gegenüber dem rein kostendeckenden Gebührensatz nach KAG ergibt sich daraus ein abgaberechtlich zulässiger Gewinnzuschlag in Höhe von 0,29 €/m³ netto.
5. Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 32,55 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG einbezogen.
6. Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren (netto) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto)

2,30 €/m³

Grundgebühr

Q ₃ 4	QN 2,5	4,00 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	10,00 €/Monat
Q ₃ 16	QN 10	16,00 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	25,00 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	63,00 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	100,00 €/Monat
Q ₃ 160	QN 100	160,00 €/Monat

7. Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird entsprechend der Anlage 2 als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Mägerle, Lisa

Steffen Weigel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ

Sachverhalt:

Nach §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören neben den laufenden Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 KAG können Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen. Die Pflicht zum Ausgleich einer Kostenüberdeckung ist hier nicht gegeben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessenausübung ist eine Gebührenkalkulation.

Das Wasserwerk Wendlingen am Neckar ist im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 2 KAG eine Versorgungseinrichtung und wird nach § 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) als Eigenbetrieb geführt. Mit Beschluss vom 23.11.2004 hat der Gemeinderat einstimmig die Voraussetzungen geschaffen ab dem Geschäftsjahr 2005 Gewinne zu erzielen. Ebenso wurde zum 01.01.2005 eine Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung eingeführt.

Die Wassergebühren des Wasserwerks Wendlingen am Neckar wurden letztmals in 2009 kalkuliert. Darauf aufbauend wurde vom Gemeinderat zum 01.01.2010 eine Gebührenerhöhung bei den Verbrauchsgebühren von 2,03 €/m³ auf 2,18 €/m³ festgesetzt. Gleichzeitig wurde eine Erhöhung der nach Zählergrößen gestaffelten Grundgebühr vorgenommen.

Im Prüfungsbericht der GPA vom 14.04.2020 für die Jahre 2012 bis 2015 wurde bereits gefordert, dem Gemeinderat eine aktualisierte Gebührenkalkulation zur Beschlussfassung vorzulegen, um die Gebührensätze auf der Grundlage einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Kalkulation beschließen zu lassen.

Mit der in Anlage 1 vorgelegten Gebührenkalkulation ergibt sich nun für die Jahre 2022 und 2023 ein neu kalkulierter Gebührensatz in Höhe von **2,30** €/m³. Die durchschnittliche Wasserverbrauchsgebühr im Landkreis Esslingen hat im Jahr 2021 2,32 €/m³ betragen. Das Wasserwerk Wendlingen am Neckar war somit bisher unter dem Landkreis-Durchschnitt und wird es mit der Neukalkulation auch weiterhin bleiben.

Eine vierköpfige Familie würde bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person und pro Jahr in Höhe von 35 m³ somit nun 322,00 € (netto) bezahlen, statt bisher 305,20 € (netto). Das entspricht also einer Steigerung von 16,80 € (netto).

Die Grundgebühr wurde ebenfalls überarbeitet und neu kalkuliert. Diese verändert sich dadurch wie folgt:

Zählergröße	Bisher	Neu
Q ₃ 4 / QN 2,5	4,00 € / Monat	4,00 € / Monat
Q ₃ 10 / QN 6	9,60 € / Monat	10,00 € / Monat
Q ₃ 16 / QN 10	16,00 € / Monat	16,00 € / Monat
Q ₃ 25 / QN 15	24,00 € / Monat	25,00 € / Monat
Q ₃ 63 / QN 40	64,00 € / Monat	63,00 € / Monat
Q ₃ 100 / QN 60	96,00 € / Monat	100,00 € / Monat

Q₃ 160 / QN 100

160,00 € / Monat

160,00 € / Monat

Im Rahmen der Kalkulation wurde auch die Satzung mit der Grundfassung aus dem Jahr 1982 komplett neu überarbeitet (Anlage 2). Hierbei handelte es sich ebenfalls um eine wiederholte Prüfungsbemerkung und Aufforderung der GPA.